

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 121 - 121

Ueber Erbverträge

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



gerichtet bekannt, welches sich auf dieselbe Rechtsansicht gründet. Eine Entscheidung der Frage durch den obersten Gerichtshof ist uns nicht bekannt geworden.<sup>3)</sup> Unter diesen Umständen möchte der Rath nicht überflüssig sein, vorerst noch über die Cession von Hypothekenforderungen Notariatsurkunden errichten zu lassen.

---

## Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

### 1.

#### Ueber Erbverträge

In einem oberstrichterlichen Erkenntnisse wurde ausgesprochen, daß, wenn Eltern ihr gesamtes Vermögen einem ihrer Kinder mit der Bestimmung abtreten, daß sie dasjenige, was den Uebergangsschilling übersteigt, als Erbportion behalten sollen, ein anderes Kind, welches sich durch diesen Vertrag in seinem Pflichttheile verletzt erachtet, die Klage hierauf auch nach gemeinem Rechte nur gegen den Gutsübernehmer, und zwar erst nach dem Tode der Eltern, erheben könne.

Ein solcher Vertrag enthält nämlich in Beziehung auf die antizipirte Ueberlassung des Erbtheiles einen Erbvertrag, welcher nach deutschem Rechte zulässig ist. Allein da hier der Gutsübernehmer an die Stelle eines Erben tritt und den Gegenstand der Erbschaft in Händen hat, der Zweck der Klage aber dahin geht, daß er das Erhaltene herausgebe, so

---

Sinne veröffentlicht die Zeitschr. f. d. Notariat in Bayern Bd. I S. 191 f.

<sup>3)</sup> Das unten S. 126 f. abgedruckte Erkenntniß v. 29. Jan. 1866 Nr. 287<sup>65</sup>/<sub>66</sub> umgeht die Frage.